



**Programminformation zur Neuauflage des
Bund-Länder-Programms
„Stadtumbau in Hessen“**



Programminformation zur Neuauflage des Bundes-Länder-Programms „Stadtumbau in Hessen“

**Gestaltung des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels –
Klimaschutz und Klimaanpassung –
Stärkung grüner und blauer Infrastruktur**

1. Neuausrichtung des Programms

Das Programm Stadtumbau startete in Hessen erstmals 2004. Schwerpunkt des Programms ist bisher die bauliche Anpassung der Stadt- und Siedlungsstrukturen sowie der Gebäude und Infrastrukturen an die Herausforderungen des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels. Angesichts der fortschreitenden Dynamik dieser Veränderungsprozesse bleibt diese Aufgabe von großer Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit von Städten und Gemeinden.

Neue Stadtumbauaufgaben entstehen durch den Klimawandel. So hat der Gesetzgeber im Rahmen der Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches 2011 deutlich gemacht, dass Stadtumbaumaßnahmen auch die Anpassung von Stadt- und Siedlungsstrukturen an die Anforderungen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung einschließen. Die bisherigen Programmschwerpunkte werden daher um die Handlungsfelder Klimaanpassung und Klimaschutz ergänzt.

2. Ausgangslage und Programmschwerpunkte

1. Demografischer Wandel

Die Bevölkerung in Hessen entwickelt sich regional und lokal differenziert. Während im Ballungsraum Rhein-Main und in einzelnen Städten eine stabile oder wachsende Bevölkerung zu verzeichnen ist, verlieren insbesondere ländlich-periphere Räume Einwohner. Allen Räumen gemeinsam ist – in unterschiedlicher Ausprägung – die Alterung der Bevölkerung. Handlungsbedarfe bestehen in vielerlei Hinsicht: So gilt es beispielsweise, öffentliche Straßen, Wege, Plätze und Gebäude, aber auch private Geschäfts- und Wohngebäude barrierefrei zu gestalten. Auch im Bereich der sozialen und technischen Infrastrukturen verändert sich die Nachfrage bzw. die Anforderungen wandeln sich. Hier bedarf es im Regelfall einer Überprüfung und Anpassung der baulichen Strukturen. Die Sicherung der örtlichen Grundversorgung in den Bereichen Einzelhandel, Ärzte- und Pflegeversorgung spielt ebenfalls eine wichtige Rolle.

2. Wirtschaftsstruktureller Wandel

Der ökonomische Strukturwandel drückt sich auch in veränderten Standortanforderungen und -präferenzen von Gewerbe, Handel und Dienstleistung aus. Dies führt dazu, dass Betriebsstandorte aufgegeben werden und einer neuen Nutzung bedürfen bzw. dass

Kommunen veränderten Standortanforderungen von Unternehmen gerecht werden müssen. Städtebaulicher Handlungsbedarf besteht beispielsweise in der Wiedernutzung von Gewerbebrachen.

3. Klimaanpassung

Die Hessische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel zeigt die vielfältigen Herausforderungen auf, denen sich Städte und Gemeinden stellen müssen. Für den Städtebau ist insbesondere die Zunahme von Wetterextremen wie Hitzetage / Hitzewellen sowie von veränderten Niederschlagsmustern (Starkregenereignisse, Trockenperioden etc.) von Bedeutung. Anpassungsbedarfe sind vor allem in den städtischen bzw. verstäderten Räumen zu sehen, da diese durch einen hohen Versiegelungsgrad besonders betroffen sind: Versiegelte Siedlungsbereiche speichern die Wärme in besonderem Maße und neigen zur Überhitzung. Niederschläge werden zu einem hohen Anteil direkt abgeleitet, was beispielsweise bei Starkregenereignissen zu Hochwasser führen kann. Durch Entsiegelungsmaßnahmen, durch die Freihaltung von Frisch- und Kaltluftschneisen und durch die Begrünung von Straßen, Wegen, Plätzen, Fassaden, Dächern und Innenhöfen kann hier wirksam gegengesteuert werden. Innerstädtische Wasserflächen können darüber hinaus durch Verdunstungskühle und eine Speicherung von Niederschlagswasser einen besonderen Beitrag zur Klimaanpassung leisten.

4. Klimaschutz

Die Landesregierung bekräftigt die im Rahmen des Hessischen Energiegipfels getroffenen Vereinbarungen. Hierzu gehört unter anderem das Ziel, bis zum Jahr 2050 den Endenergieverbrauch zu 100% aus Erneuerbaren Energien zu decken. Auch hier bestehen vielfältige Anpassungsbedarfe im Bereich der gebauten Umwelt: Im Vordergrund steht die energetische Sanierung von Quartieren oder einzelnen Gebäuden. Hierdurch wird ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Senkung der Energiekosten geleistet. Auch die Konzentration auf eine qualitätvolle Innenentwicklung kann helfen, das Klima zu schützen.

Verbindendes Element: Stärkung grüner und blauer Infrastruktur für mehr Stadtqualität

Vor dem Hintergrund des oben genannten Aufgabenspektrums kommt der grünen und blauen Infrastruktur, also Park- und Grünflächen, begrünten Straßen und Plätzen, Wasserflächen und Flussufern die Rolle eines Bindeglieds zu. Dessen Stärkung ist zum einen ein entscheidender Beitrag zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Zum anderen schaffen attraktive Grünflächen- und Gewässergestaltungen Lebens- und Standortqualität. Beides sind als weiche Standortfaktoren für Städte im demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandel von hoher Bedeutung. Zusätzlich kann hierdurch vielerorts ein touristischer Mehrwert erwachsen, der eine wichtige Stütze im wirtschaftsstrukturellen Wandel sein kann. Ein großes Potenzial bergen hierbei Städte am Wasser, in denen sich eine besondere Aufenthaltsqualität entwickeln lässt.

3. Rechtsgrundlage der Förderung

Die Förderung von aufeinander abgestimmten Projekten (Maßnahmenbündeln) in den dargestellten Programmschwerpunkten erfolgt als Gesamtmaßnahme entsprechend der gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuchs, insbesondere der §§ 171a bis 171d BauGB,

sowie den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung – RiLiSE.

4. Gebietsbezogene Förderung

Die Gemeinde legt das Gebiet, in dem Stadtumbaumaßnahmen durchgeführt werden sollen, nach Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Beschluss als Stadtumbaugebiet nach § 171b BauGB fest. Das Gebiet kann auch, soweit erforderlich, als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB festgelegt werden. Es ist in seinem räumlichen Umfang so festzulegen, dass sich die Maßnahmen auch in Hinblick auf die zuvor dargestellten Programmschwerpunkte zweckmäßig durchführen lassen. Überschneidungen mit Gebieten anderer Programme der Städtebauförderung (Soziale Stadt, Aktive Kernbereiche in Hessen, Städtebaulicher Denkmalschutz) oder des Programms Dorfentwicklung sind ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Städtebauförderungsgebiete, für die die Schlussabrechnung noch nicht vorlegt wurde. Keine Einschränkung stellen Überschneidungen mit den Quartieren des KfW-Programms Energetische Stadtsanierung dar.

5. Integrierte Stadtentwicklung

Für einen nachhaltigen Stadtumbau müssen Ansätze in den oben genannten Programmschwerpunkten in einen umfassenden und integrierten Ansatz eingebettet sein. In diesem müssen weitere wichtige Fragestellungen, die im örtlichen Kontext für eine nachhaltige Stadtentwicklung von Bedeutung sind, bearbeitet werden. Hierunter fallen insbesondere die Stärkung der Innenentwicklung, die Unterstützung nachhaltiger Mobilitätsansätze (z.B. durch Verbesserungen im Fuß- und Radverkehr) sowie weitere Themen in den Bereichen Handel, Wohnen, Gewerbe, Kultur, Bildung, Freizeit und Baukultur.

Zur Operationalisierung des integrierten Ansatzes dienen die folgenden Instrumente:

- **Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept:** Grundlage für die Umsetzung von Maßnahmen ist ein von der Stadt aufzustellendes Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem alle relevanten Themenstellungen (siehe oben) analysiert werden. Auf dieser Grundlage sind integrierte Strategien zu entwickeln, Maßnahmen zu benennen (Projektliste) und ein Zeit- und Kostenplan zu erstellen. Das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept ist Grundlage für die jährlichen Antragstellungen. Der Entwurf ist spätestens ein Jahr nach Programmaufnahme dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Abstimmung vorzulegen.
- **Lokale Partnerschaft mit privaten und zivilgesellschaftlichen Akteuren:** Ein integrierter Handlungsansatz bedingt die Einbindung der wesentlichen öffentlichen, privaten und zivilgesellschaftlichen Akteure vor Ort. Nur gemeinsam mit den betroffenen Interessengruppen kann die Abstimmung der unterschiedlichen Belange und Anforderungen sowie die Bündelung der lokalen Aktivitäten gelingen und ein nachhaltiger Erfolg erzielt werden. Die Lokale Partnerschaft versteht sich als Begleitstruktur, die regelmäßig oder bei Bedarf zusammenkommt und am Stadtumbauprozess beratend und initiiierend mitwirkt. Die Lokale Partnerschaft ist ebenfalls innerhalb des ersten Programmjahres zu etablieren.

6. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum für die Gesamtmaßnahme, für den die Zuwendungsempfänger Bewilligungsbescheide erhalten, soll zehn Jahre nicht überschreiten. Wegen der kassenmäßigen Abwicklung durch Verpflichtungsermächtigungen kann sich daraus ein entsprechend längerer Bewilligungszeitraum ergeben. Die Förderung der Gesamtmaßnahme kann in begründeten Fällen vorzeitig beendet werden.

7. Einsatz von Fördermitteln

Die Fördermittel des Stadtumbaus können insbesondere eingesetzt werden für:

- die Vorbereitung der Stadtumbaumaßnahme insbesondere durch Erarbeitung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts (bereits vorhandene Stadtentwicklungskonzepte, integrierte Quartierskonzepte oder ähnliches können ergänzend fortgeschrieben werden),
- die Vergütung für ein extern beauftragtes Stadtumbaumanagement sowie andere Beauftragte,
- die Öffentlichkeitsarbeit zur Einbindung und Aktivierung der Mitwirkungsbereitschaft der Bewohnerinnen und Bewohner sowie aller Akteure im Maßnahmensgebiet,
- den (Zwischen-)Erwerb von Grundstücken und Rechten an Grundstücken,
- Bodenordnung, Freilegung von Grundstücken und sonstige Ordnungsmaßnahmen,
- die Herstellung neuer oder die Änderung vorhandener Erschließungsanlagen,
- die Herstellung oder Umgestaltung von Freiflächen wie öffentlichen Plätzen, Grünanlagen, Spiel- und Sportplätzen, die Herstellung von (barrierefreien) öffentlichen Fuß- und Radwegen, die Verbesserung der Beleuchtung im öffentlichen Raum, die Herstellung von öffentlichen Stellplätzen, Immissionsschutzmaßnahmen und Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen im Siedlungsbereich wie beispielsweise die Schaffung von Frisch- und Kaltluftbahnen,
- die Schaffung bzw. Erhaltung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen durch Neubau, Modernisierung oder Instandsetzung,
- die Deckung der aufgrund der Programmzielsetzung entstehenden höheren Kosten der privaten Bauherrschaft bei Neubauten,
- die (energetische) Modernisierung und Instandsetzung von Gebäuden,
- die Zwischennutzung von Gebäuden und Freiflächen sowie
- die Verlagerung von Betrieben oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen von Betrieben.

8. Förderung im ersten Programmjahr / in den Folgejahren

Im Aufnahmejahr 2016 erhalten die Förderstandorte Fördermittel für die Erstellung des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts sowie für die Kosten des Stadtumbaumanagements (Steuerungskosten) für die ersten 4 Jahre der Programmlaufzeit. Die Förderung der hierauf aufbauenden investiven Einzelmaßnahmen erfolgt in den Folgejahren auf Basis der jährlichen Antragstellung.

Im Einzelfall können bereits im Aufnahmejahr 2016 investive Projekte vorgezogen beantragt und bewilligt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung erkennbar

ist, dass das Projekt zentraler Bestandteil des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts sein wird und im zukünftigen Stadtumbaugebiet liegen wird.

9. Förderquote

Das Land gewährt Zuschüsse aus eigenen Mitteln sowie aus Mitteln des Bundes im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe des staatlichen Förderanteils (Förderquote) von grundsätzlich zwei Dritteln der förderfähigen Kosten wird entsprechend der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde und ihrer Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach dem Finanzausgleichgesetz (FAG) erhöht oder vermindert.

10. Antragsberechtigte und Antragsfrist

Antragsberechtigt sind ausschließlich hessische Städte und Gemeinden. Die Förderung kann beantragt werden für Orte über 6.000 Einwohner sowie für Orte von 2.000 bis 6.000 Einwohnern, die nicht dem Anwendungsbereich der Dorfentwicklung zugeordnet sind. Die angegebene Einwohnerzahl bezieht sich ausdrücklich nicht auf die Einwohner der Gesamtgemeinde. Maßgeblich ist die Einwohnerzahl des zusammenhängenden Siedlungsbereichs (Ort) innerhalb einer Stadt oder Gemeinde, in dem das vorgesehene Fördergebiet verortet ist. Auch interkommunale Anträge sind möglich.

Für die Bewerbung ist das hierfür vorgesehene **Antragsformular** zu verwenden. Dieses kann unter www.neuaufnahme.stadtumbau-hessen.de abgerufen werden. Dem Antrag ist eine Übersichtskarte mit Eintragung des Fördergebiets, ein Beschluss zur Erarbeitung / Ergänzung eines Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzepts sowie ein Beschluss zum Aufbau einer Lokalen Partnerschaft oder der Nachweis einer bereits bestehenden Lokalen Partnerschaft beizufügen (vgl. Nr. 5).

Anträge auf Programmaufnahme im Jahr 2016 sind in dreifacher Ausführung sowie als digitale Fassung bis zum **29. Februar 2016** vollständig ausgefüllt unter folgender Adresse einzureichen:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
60297 Frankfurt a. M.

11. Weitere Informationen

Alle wesentlichen Aussagen zu Förderverfahren, Fördergegenständen und sonstigen Bedingungen sind in den Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung vom 1. Juli 2008, ergänzt am 15. Juli 2009, enthalten. Die Richtlinien stellen eine umfassende Regelungsgrundlage für die Programme der Städtebauförderung in Hessen dar. Sie gelten damit auch für das Programm "Stadtumbau in Hessen". Die Richtlinien können auf der Internetseite www.stadtumbau-hessen.de abgerufen werden.

12. Ansprechpartner

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat Städtebau und Städtebauförderung
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

Henning Schwarting
(Programmverantwortlicher)
Tel. 0611 / 815-1808
E-Mail: henning.schwarting@umwelt.hessen.de

Dr. Helga Jäger
(Referatsleitung)
Tel. 0611 / 815-1820
E-Mail: helga.jaeger@umwelt.hessen.de

oder die

HA Hessen Agentur GmbH
Kompetenzzentrum Stadtumbau in Hessen
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden

Heiko Körner
Tel. 0611 / 95017-8950
E-Mail: heiko.koerner@hessen-agentur.de

Andrea Otto
Tel. 0611 / 95017-8305
E-Mail: andrea.otto@hessen-agentur.de

Sabine Sälzer
Tel. 0611 / 95017-8658
E-Mail: sabine.saelzer@hessen-agentur.de